



EINWOHNERGEMEINDE LAUSEN

STEUERREGLEMENT

Stand Januar 2006

Die Einwohnergemeindeversammlung von Lausen erlässt, gestützt auf das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer des Kantons Basel-Landschaft und auf § 2 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

§ 1 Gegenstand

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Einwohnergemeinde Lausen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 07. Februar 1974 (nachfolgend StG) und der dazugehörigen Ausführungserlassen:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen;
- b) Ertrags- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen, die im Sinne des StG in der Gemeinde steuerpflichtig sind.

§ 2 Steuerfuss/Steuersatz

Die Gemeindeversammlung setzt alljährlich bei der Beratung des Voranschlages folgende Ansätze fest:

- a) den Steuerfuss für die Einkommens- und Vermögenssteuer gemäss § 19 StG
- b) den Steuersatz für die Ertragssteuer gemäss § 58 Abs. 3 StG
- c) den Steuersatz für die Kapitalsteuer gemäss § 62 Abs. 1 StG

§ 3 Steuerveranlagung

- ¹ Das Gemeindesteueramt veranlagt die unselbständig Erwerbenden und die ambulanten Steuerpflichtigen gemäss § 107 StG zur Staats- und Gemeindesteuer sowie gemäss besonderer kantonalen Verordnung zur Bundessteuer. Massgebend sind im übrigen die besonderen Weisungen des Regierungsrates und der Finanz- und Kirchendirektion.

1) Änderung § 1, Abs. a gemäss EGVB vom 09.09.1987

2) Änderung § 3, Abs. 1 gemäss EGVB vom 09.09.1987

3) Änderung § 2, neue Abs. d und e gemäss EGBV vom 13.03.1991

§ 4 Gemeindesteuerrechnung, Verbindlichkeit der Staatssteuerveranlagung

- ¹ Für die Gemeindesteuerrechnung ist die rechtskräftige Staatssteuerveranlagung massgebend (§ 185 StG).

Die Gemeindesteuerrechnung wird den Steuerpflichtigen durch die Gemeinde zugestellt.

- ² Soweit die Staatssteuerveranlagung noch nicht vorliegt, kann die Gemeinde provisorisch Rechnung stellen. Diese wird nach erfolgter Veranlagung durch die definitive Rechnung ersetzt.

§ 5 Rechtsmittel

- ¹ Gegenüber der Gemeindesteuerveranlagung ist kein selbständiges Rechtsmittel gegeben.

- ² Steuerpflichtige haben ihre Rechte mit den Einsprache-, Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten, welche gegen die Veranlagung der Staatssteuer nach §§ 122 bis 132 StG bestehen, zu wahren.

Beanstandungen, die sich nicht gegen die materielle Veranlagung richten, sondern lediglich die Berechnung des Steuerbetrages oder dessen Erhebung betreffen, können mittels Einsprache beim Gemeinderat geltend gemacht werden. Die Einsprache hat schriftlich und begründet innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Gegen den Einsprache-Entscheid des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit im Sinne von § 124 StG an das kantonale Steuergericht offen.

§ 6 Fälligkeit, Steuerbezug, Skonto, Verzugszins

- ¹ Für den Bezug der Gemeindesteuer sind die Bestimmungen über den Steuerbezug des Staatssteuer (§ 135 StG) sinngemäss anwendbar. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe des Skontos sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem der Skonto geltend gemacht werden kann, den Verzugszins und die Mahngebühr.

- ² Die Gemeindesteuer ist bis zum 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig.

Vom Eintritt der Fälligkeit an wird ein Verzugszins erhoben.

§ 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Bestimmungen

- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft. Es wird erstmals für die Steuern des Jahres 2006 angewendet.
- ² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements ist das Steuerreglement vom 11. Dezember 1974 aufgehoben.

Lausen, 14. Dezember 2005

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Lausen

Der Gemeindepräsident
Ernst Dill

Der Gemeindeverwalter
Thomas von Arx

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 06. Februar 2006 genehmigt.